

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Maasholm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Auferlegung der Reinigungspflicht.....	1
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht.....	2
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht.....	2
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen.....	3
§ 5 Grundstücksbegriff.....	3
§ 6 Ordnungswidrigkeit.....	4
§ 7 Ausnahmen.....	4
§ 8 sonstige Reinigungsgebühren.....	4
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Anlage zu § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Maasholm ...	6
A. Straßen, die der vollen Reinigungspflicht unterliegen:.....	6
B. Straßen für die die eingeschränkte volle Reinigungspflicht gilt.....	6
C. Straßen, für die beschränkte Reinigungspflicht besteht.....	7

§ 1

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Reinigungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage und die Straße Exhöft außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßenteile soweit nicht beschränkt, i.d.R. in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Bei Eckgrundstücken oder von zwei Straßen begrenzten Grundstücken sind alle angrenzenden Straßenteile zu reinigen. Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.
- d) die Fußgängerstraßen
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
- f) die Rinnsteine

- g) die Gräben
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- i) die Hälfte der Fahrbahnen
- j) die als Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Länge der nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs (z.B. Laub). Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen, oder die Oberflächenentwässerung behindert wird.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig in einem mindestens 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Die Reinigung der Einlaufschächte obliegt der Gemeinde. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen -wenn nötig auch wiederholend -zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Bei unwitterbedingten Schneeverwehungen regelt der Schneevogt den Einsatz von Freiwilligen und kann auch sonst im Auftrage des Bürgermeisters tätig werden, um eine schnelle Schneeräumung zu bewirken.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegende im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Gelände-

streifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer fortgesetzt vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 sonstige Reinigungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für Schneeräumung auf öffentlichen Gemeindestraßen und Plätzen, -soweit diese nicht von den Anliegern durchzuführen ist-, für die Reinigung der Einlaufschächte in Entwässerungsanlagen und die Säuberung und Freihaltung von Hydranten auf öffentlichen Flächen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Reinigungsgebühren.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den 05.12.2012

gez. Andresen

Andresen
(Bürgermeister)

Anlage zu § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Maasholm

A. Straßen, die der vollen Reinigungspflicht unterliegen:

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung aller in § 1 Abs. 2 aufgeführten Straßenteile.

1. Am Kliff
2. Strandweg
3. Fliederweg
4. Klönstieg
5. Smuggelstieg, mittlere Anliegerstraße
6. Lee
7. Luv
8. Anliegerstraße Fischlaeger
9. die östlichen Anliegerwege Kiekut

B. Straßen für die die eingeschränkte volle Reinigungspflicht gilt.

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung, der in § 1 Abs. 2 Buchstabe a) bis j) aufgeführten Straßenteile. Ausgenommen ist die Schneeräumung der Fahrbahnen gem. § 3 Abs.3 Satz 3

1. Hauptstraße
2. Uleweg
3. Norderstraße
4. Schmiedestraße
5. Hafengeweg
6. Westerstraße
7. Tüünlüüd
8. Oeher Ring
9. Holm
10. Schleimünder Straße
11. Angelnstraße
12. Noorweg
13. Schleibogen
14. Am Gehege
15. Lotsenweg
16. Seebergweg
17. An't Holt
18. Fischlaeger, ausgenommen Anliegerstraße
19. Kiekut, ausgenommen östliche Straßen
20. Oeher Weg
21. Bodderfatt
22. Smuggelstieg, ausgenommen mittlere Anliegerstraße
23. Wormshöft

24. Am Gretchenweg

C. Straßen, für die beschränkte Reinigungspflicht besteht

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung, der in § 1 Abs. 2 a) bis h) aufgeführten Straßenteile. ausgenommen ist die Reinigungspflicht j) und D, sowie die Schneeräumung der Fahrbahnen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3

1. Exhöft